Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(16.10.1978) Drucksache 9/471

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **471 S**
16. 10. 78

Mitteilung des Senats

60. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre für ein Gebiet zwischen Luchtbergstraße, Auf der Lucht, Bauhüttenstraße, Geeststraße, Grasberger Straße und geplanter Dockstraße

Am 16. Dezember 1977 hat die Deputation für Bau und Raumordnung für das oben bezeichnete Gebiet einen Planaufstellungsbeschluß (Bebauungsplan 1192) gefaßt.

Für Grundstücke an der Geeststraße und Grasberger Straße liegen Bauanträge für die Errichtung von sieben Einfamilienhäusern vor. Diese Bauvorhaben widersprechen der geplanten Festsetzung im Bebauungsplanentwurf 1192, der vorsieht, in seinem Planbereich Fläche für den Gemeinbedarf festzusetzen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist daher gemäß § 15 Bundesbaugesetz ausgesetzt worden.

Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Bebauungsplanverfahren bis zum Ablauf der Frist für die Zurückstellung der Bauanträge nicht abgeschlossen sein kann, wird es im Hinblick auf die Ende Dezember 1978 auslaufende Zurückstellungsfrist deshalb für notwendig erachtet, eine Veränderungssperre zu beschließen. Damit können auch weiterhin im Planbereich keine die Durchführung der Planung erschwerenden baulichen Anlagen geschaffen werden.

Der Umfang des Planbereiches, für den die Veränderungssperre beschlossen werden soll, ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Das Amt für Beiratsangelegenheiten West hat der Veränderungssperre zugestimmt.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, das folgende Ortsgesetz, dem die Deputation für Bau und Raumordnung am 21. September 1978 zugestimmt hat, **gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.** Dringliche Behandlung ist geboten, um sicherzustellen, daß bis zum Ablauf der Zurückstellungsfrist eine rechtsverbindliche Veränderungssperre vorliegt.

60. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz für ein Gebiet zwischen Luchtbergstraße, Auf der Lucht, Bauhüttenstraße, Geeststraße, Grasberger Straße und geplanter Dockstraße

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Planbereich

Zur Sicherung der Planung wird für den im Übersichtsplan vom 21. September 1978 dargestellten Planbereich für ein Gebiet zwischen Luchtbergstraße, Auf der Lucht, Bauhüttenstraße, Geeststraße, Grasberger Straße und geplanter Dockstraße die Veränderungssperre festgesetzt.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre nach § 1 hat zum Inhalt, daß

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden dürfen;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden dürfen;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes erteilt werden.

§ 3

Übersichtsplan

Eine Ausfertigung des Übersichtsplanes liegt in der Plankammer des Stadtplanungsamtes zu jedermanns Einsicht aus.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

ÜBERSICHTSPLAN

für ein Gebiet zwischen Luchtbergstraße, Auf der Lucht, Bauhüttenstraße, Geeststraße, Grasberger Straße und geplanter Dockstraße

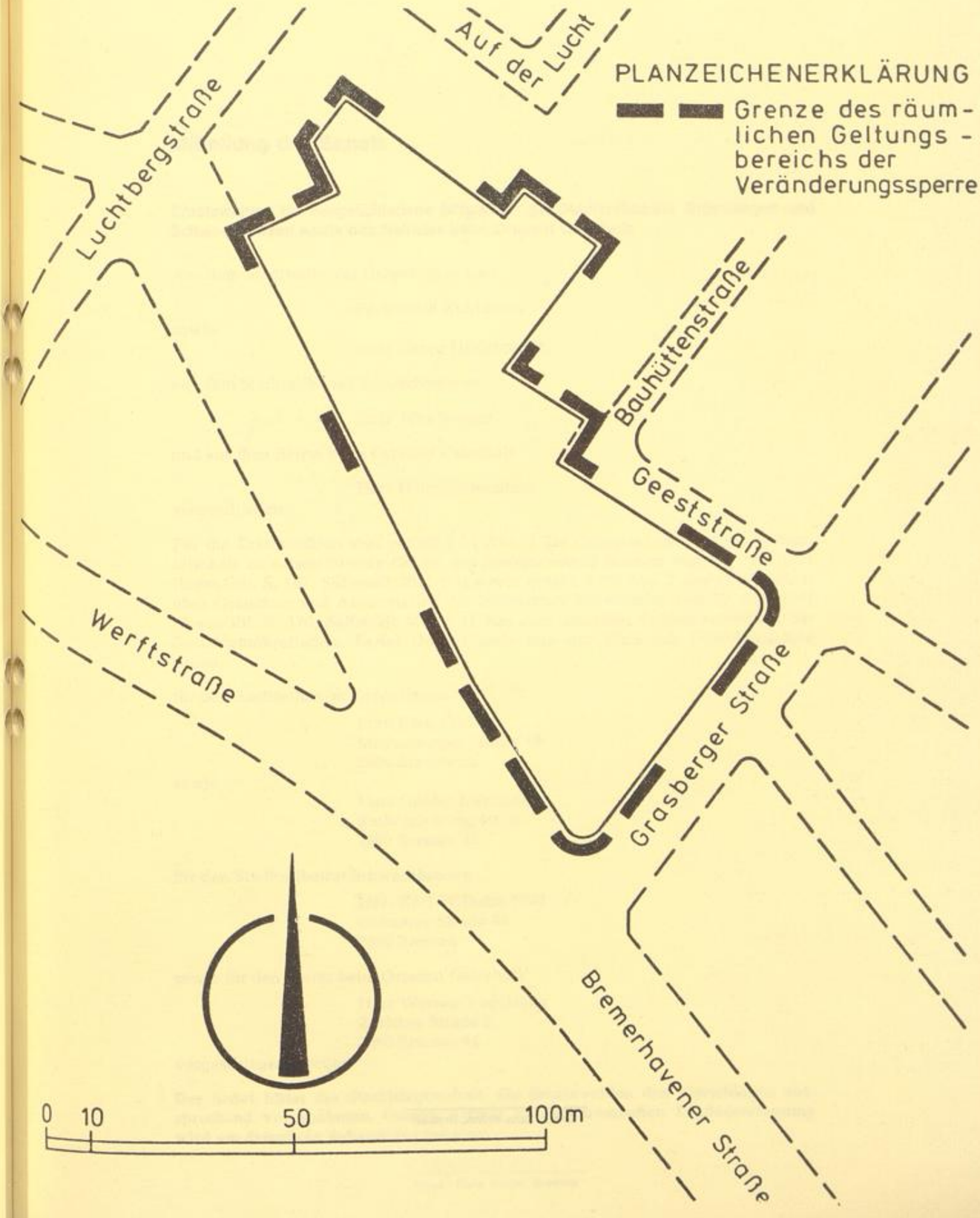

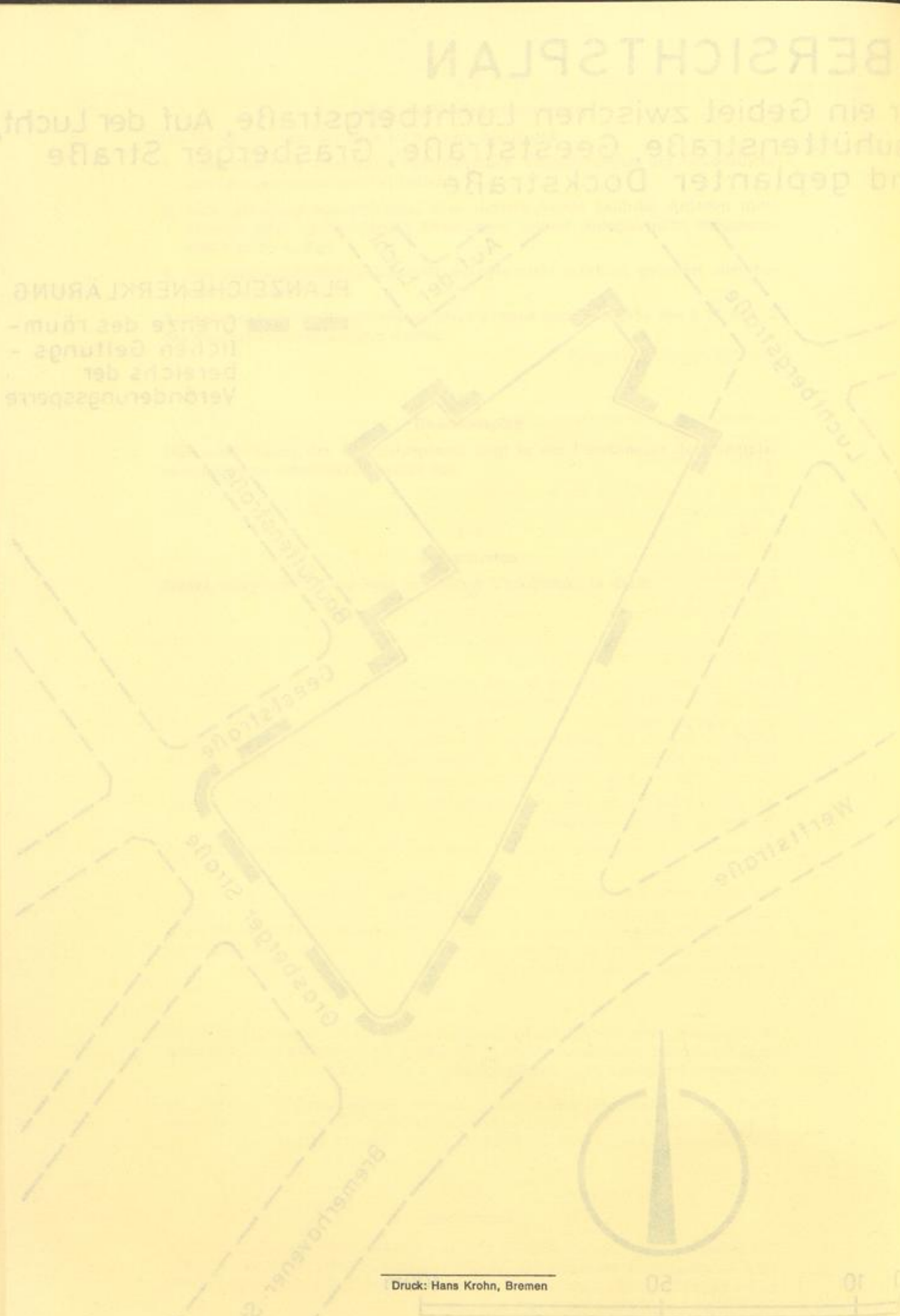

Druck: Hans Krohn, Bremen